

KSV1870

forum.ksv

DAS MEDIUM FÜR KREDITSCHUTZ UND UNTERNEHMENSERFOLG

AUSGABE 02/2021

Restart mit Anlaufschwierigkeiten



Beilage:
Jahresbericht 2020

Homeoffice: Interview mit
Bundesminister Martin Kocher





**DER KSV1870 IST
IMMER FÜR SIE DA.**

**WIR HELFEN
UNSEREN
MITGLIEDERN
SEIT ÜBER
150 JAHREN.**

Bonitätsauskünfte, Inkassoservice, Insolvenzservice: In wirtschaftlich schweren Zeiten zählt ein starker Partner. Wenn es darum geht, Risiken zu vermeiden oder Entscheidungen rasch und sicher zu treffen, stehen wir an Ihrer Seite. Unsere Leistungen sind darauf ausgerichtet, Unternehmen vor finanziellen Verlusten zu schützen. Über 29.000 Mitglieder vertrauen uns bereits!
Infos unter ksv.at/mitgliedschaft

KSV1870

Editorial

Liebe Mitglieder,

anlässlich der Präsentation des Jahresberichts 2020 wende ich mich in meiner Funktion als Präsident des KSV1870 an Sie. Ein Blick zurück: Als wir im Juni des Vorjahres unsere Generalversammlung absolviert hatten, lag gerade die erste Phase der Corona-Pandemie hinter uns. Und wir alle waren frohen Mutes, dass das Größte überstanden sei. Doch im Herbst 2020 hat sich die Lage neuerlich zugespitzt und für viele Monate nicht nur unser Privatleben eingeschränkt, sondern auch die Unternehmen vor weitere massive Herausforderungen gestellt. Umso mehr freut es mich, dass es uns als KSV1870 gelungen ist, das vergangene Geschäftsjahr mit einem, in Anbetracht der speziellen Rahmenbedingungen, zufriedenstellenden Ergebnis über die Bühne zu bringen. An dieser Stelle gilt mein ganzer Dank jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter: Ohne Ihren beispiellosen Einsatz wäre das nicht möglich gewesen.

Wie wertvoll ein stabiler KSV1870 für Österreichs Wirtschaft ist, hat sich nicht zuletzt während der Pandemie gezeigt. Als Sprachrohr der Unternehmen, als Impulsgeber für die österreichische Bundesregierung im Rahmen von Gesetzesnovellen oder als helfender Partner für Betriebe in wirtschaftlich angespannten Situationen hat der KSV1870 einmal mehr unter Beweis gestellt, dass man sich auf ihn zu jeder Zeit verlassen kann. Nicht umsonst konnte gerade in den vergangenen Jahren das Mitgliederwachstum erfolgreich vorangetrieben werden. Und jedes zusätzliche Mitglied stärkt die Position des KSV1870 innerhalb der Wirtschaft, aber auch gegenüber politischen Entscheidungsträgern.

Erfreulich ist, dass es der Corona-Krise offenbar nicht gelungen ist, den Optimismus der Unternehmer nachhaltig zu gefährden. Denn trotz aller Turbulenzen blickt Österreichs Wirtschaft laut aktueller KSV1870 Umfrage mit Zuversicht in die Zukunft. Dabei helfen zweifelsohne auch die Geschäftsöffnungen der jüngsten Vergangenheit, die nicht nur aus finanziellen Blickwinkeln notwendig waren.

Bewahren Sie sich Ihren Optimismus und bleiben Sie gesund.

Ihr Roland Wernik



Foto: Wilke

 **KSVBLOG**

IMPRESSUM: Medieninhaber: Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7; www.ksv.at; Herausgeber: Ricardo-José Vybiral; Verlagsort: Wien; Chefredaktion: Markus Hinterberger; Redaktion: Birgit Glanz, Sandra Kienesberger, Michaela Kohlbacher; Autoren dieser Ausgabe: André Exner, Stephan Scoppetta; Layout: Die Kreation Werbung+Design; Lektorat: Johannes Payer. Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.



Inhalt

COVER

- 6 Restart mit Anlaufschwierigkeiten.** Die Erholung der Wirtschaft kommt wohl erst im Jahr 2022. Viele Unternehmen überdenken aktuell ihre Strategie und richten sich neu aus.
- 10 Kommentar: Sommer der Entscheidung.** KSV1870 CEO Ricardo-José Vybiral über den Status quo der Wirtschaft und worauf Unternehmen besonders Wert legen sollten.

AKTUELL

- 12 Homeoffice: Gekommen, um zu bleiben.** Mit dem neuen Gesetz wurden die Rahmenbedingungen für das Arbeiten von zu Hause aus neu geregelt. Was gilt es zu beachten?
- 13 Interview.** Bundesminister Martin Kocher über das neue Homeoffice-Gesetz und wie es damit weitergeht.
- 15 KSV1870 SmartServices.** Von der Rechnungslegung bis zur Mahnung. Der Gläubigerschutzverband sorgt für digitale Möglichkeiten in der Forderungsbetreibung.
- 16 Insolvenzen.** Die Entwicklungen des ersten Halbjahres 2021 im Überblick. Und wie es jetzt weitergeht.
- 18 Cybercrime: So senken Unternehmen ihr Risiko.** Mit der zunehmenden Digitalisierung erhöht sich auch die Gefahr in puncto IT-Sicherheit.

NEWS

- 20 KSV.INSIDE.** News vom führenden Gläubigerschutzverband Österreichs.

RECHTLICHE FRAGEN

- 22 Rechtsanwältin Sophie Malleg** beantwortet die häufigsten Fragen von Unternehmen aus der Covid-19-Praxis.

STEUERTIPPS

- 24 Wichtige Neuigkeiten** und Änderungen im Steuerrecht speziell für Unternehmer.

GLÄUBIGERSCHUTZ

- 25 Aktuelles** aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.
- 26 Helle Köpfe.** KSV1870 Experten schaffen Wissen und sichern Werte.
- 26 Quergelesen.** Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.

Beilage:
Jahresbericht 2020



Restart mit Anlauf- schwierigkeiten

Trotz Öffnungen: Eine breit angelegte Wirtschaftserholung erwarten heuer nur mehr Optimisten. Viele Unternehmen setzten aufgrund der anhaltenden Unsicherheit darauf, ihre Strategie zu überdenken – oder durch Zukäufe und Investitionen in neue Geschäftsmodelle aus der Krise herauszuwachsen. **TEXT:** André Exner

Wer will mich? Infolge der Pandemie werden nicht nur Innenstadthotels, Kunstsammlungen oder das sprichwörtliche „Familiensilber“ zu Geld gemacht, sondern auch Unternehmen. „Wir beobachten eine Konsolidierung am Markt“, sagt Deloitte-Expertin Orsolya Hegedüs – die Partnerin bei Deloitte Österreich leitet seit mehr als 15 Jahren nationale und internationale Projekte im Bereich M&A Transaction Services und ist auf grenzüberschreitende Transaktionen spezialisiert. „Statistiken zeigen einen deutlichen Anstieg der Übernahmeaktivitäten im ersten Quartal 2021 – und dabei sind noch gar keine Restrukturierungsfälle oder ‚Fire Sales‘ anzutreffen.“ Denn durch M&A können sich die kapitalstarken Corona-Profitere unter den Unternehmen jahrelange

Entwicklungsarbeit ersparen oder eine organische Wachstumsphase abkürzen, um neue Märkte zu erobern oder ihre Wertschöpfungskette zu vertiefen.

Ungewisse Zukunft.

Dass der Exit aufgrund der jüngsten Vergangenheit zum attraktiven Szenario werden könnte, wäre zwar vorstellbar, doch Österreichs Unternehmer geben sich vielmehr kämpferisch. Trotz über einem Jahr Pandemie sind vier von fünf Unternehmen überzeugt, das Jahr 2021 erfolgreich zu meistern. Und das, obwohl sich im Vergleich zum Frühjahr 2020 die Geschäftslage der Unternehmen laut dem aktuellen Austrian Business Check des KSV1870 verschlechtert hat. Inzwischen sagen 27 % der Befragten, dass ihre Geschäftslage negativ ist, während knapp die Hälfte die eigene Geschäftslage mit Sehr gut oder Gut

bewertet. Im Vergleich zur zweiten Jahreshälfte 2020 zeigt hier die Tendenz jedoch wieder leicht nach oben.

Rückkehr des Optimismus.

Auch wenn das alles für eine echte Aufbruchsstimmung noch zu wenig sein mag, kehrt zumindest der Optimismus in die heimischen Betriebe zurück. Denn laut KSV1870 Umfrage blicken drei von vier Betrieben positiv in die Zukunft. Und das, obwohl sich die Umsätze bei mehr als der Hälfte der Unternehmen während der Corona-Krise rückläufig entwickelt haben – bei einem Drittel sogar sehr stark. Im Gegensatz dazu sind diese bei knapp einem Viertel gestiegen. Zuwächse verzeichnen neben dem Bereich Land-/Tier-/Forstwirtschaft auch die Holzverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft. Textilhandel, Freizeitwirtschaft und

Gastronomie indes stellen sich auf eine längere Durststrecke ein. „Es wird noch längere Zeit dauern, bis sich die Betriebe nach dem Lockdown wirtschaftlich erholen“, gibt etwa selbst Robert Seeber, Obmann der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), zu. Er hofft, dass Unterstützungsmaßnahmen von der Kurzarbeit über den Umsatzerersatz bis zur Investitionsprämie weitergeführt werden – etwa, um Hotels und Restaurants die Möglichkeit zu geben, die umsatzschwachen Monate für eine Verschönerung der Räumlichkeiten oder eine Digitalisierung ihres Business zu nutzen.

Regionale Unterschiede.

Die schlechte Stimmung könnte eine Folge des „Annus horribilis“ 2020 sein, meint auch UniCredit-Bank-Austria-Chefökonom Stefan Bruckbauer: „Je nach Branchenstruktur in den einzelnen Bundesländern variierte die Stärke des Wirtschaftseinbruchs. Am stärksten waren die Tourismushochburgen im Westen von den Pandemie-Maßnahmen betroffen, während die Regionen mit höherem Industrieanteil beziehungsweise größerem öffentlichen Sektor etwas besser durch die Krise kamen.“ Heuer dürften alle Bundesländer auf

„**Je nach Branchenstruktur in den einzelnen Bundesländern variierte die Stärke des Wirtschaftseinbruchs.**“

den Wachstumspfad zurückkehren: Aufgrund der aufgehellten Konjunktur im ersten Quartal 2021 und der besseren Stimmung unter anderem wegen der Öffnungsschritte im Mai und des Impfortschritts rechnen die Ökonomen der UniCredit Bank Austria mit einem Wirtschaftswachstum für heuer von real 3,2 %.

Lange Durststrecke möglich.

Insgesamt sind das gute Nachrichten. Zugleich weist Bruckbauer aber darauf hin, dass der Grad der Erholung sehr unterschiedlich ausfallen wird. Die industrieorientierten Bundesländer mit einer hohen Exportquote wie Oberösterreich und die Steiermark profitieren von der besseren globalen Konjunktur, während Tirol und Salzburg nach dem Totalausfall der vergangenen Wintersaison nur relativ schwach wachsen. Alles in allem dürfte im Jahr 2021 kein einziges Bundesland das Vorkrisenniveau erreichen. Und

auch in den weniger von der Pandemie getroffenen Branchen gilt die Devise: Wer nichts tut, hat schon verloren. Denn für viele stellt sich 2021 schmerzhaft heraus, dass in Zeiten von Zukunftsängsten und steigenden Sparquoten der privaten Haushalte Wirtschaft nicht immer eine Win-win-Situation sein muss. So können hohe Wachstumsraten bei Corona-Profiteuren wie großen Online-Händlern, Heimwerker-Ketten oder Apotheken, nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Branchen weiter um ihre Umsätze bangen. Vor allem, weil EPU und KMU in Österreich 90 % der Unternehmen stellen, aber gerade der Mittelstand in den besonders notleidenden Branchen überrepräsentiert ist.

Nachdenken hilft.

Immerhin haben die Staatshilfen geholfen, das Rad am Laufen zu halten, heißt es von Ökonomen wie von Unternehmern. „Die von der österreichi-

schen Bundesregierung zur Verfügung gestellten Corona-Hilfspakete waren bei der Bewältigung der Krise äußerst hilfreich und haben das Unternehmen und die gesamte Belegschaft bei der kurzfristigen Krisenbewältigung sehr gut unterstützt“, meint etwa Robert Machtlinger, CEO des Luftfahrt-Zulieferers FACC, der mit einem Umsatzminus im zweistelligen Prozentbereich kämpft. Viele Unternehmen haben die Mittel lediglich zur Verlustfinanzierung verwendet – FACC hingegen investiert in die Zukunft, in Digitalisierung, aber auch in Effizienz und organisches Wachstum, um die Chancen der erwarteten Marktkonsolidierung zu nützen. Das sollten auch andere machen, meint Deloitte-Expertin Hegedüs: „Ein Fokusthema muss der interne Portfolio-Review sein. Welche Sparten passen nicht mehr zur Strategie, welche Geschäftsmodelle sind in einer Post-Corona-Welt zukunftsrelevant und sinnvoll?“

Digitalisierung nützen.

Vor allem die Umsetzung einer Digitalstrategie steht inzwischen auch bei kleineren Unternehmen auf der To-do-Liste – zunächst aus der Not heraus, jetzt aber, weil sie unabdingbar für künftige Effizienzsteigerung und Wachstum ist. Das bestätigt auch der Austrian Business Check des KSV1870: Waren vor der Corona-Krise zwei Drittel der Betriebe ohne digitale Agenda unterwegs, so hat sich das nun schlagartig geändert. Aktuell haben 49 % der Betriebe eine digitale Agenda fix verankert respektive in Planung. Zusätzlich bestätigt etwa ein Drittel jener Unternehmen, die aktuell ohne „digitale Roadmap“ agieren, zumindest vereinzelt zu digitalisieren. „Um zu erkennen, welchen Mehrwert die Digitalisierung für ein Unternehmen bietet, hat es in Österreich offensichtlich die größte Wirtschaftskrise seit



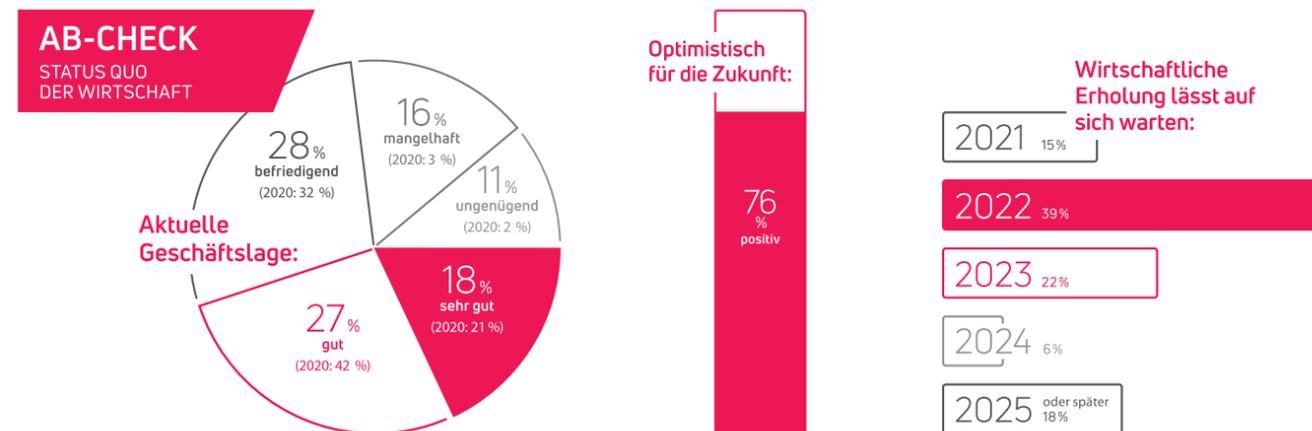
Foto: Shutterstock

dem Zweiten Weltkrieg gebraucht“, urteilt Ricardo-José Vybiral, CEO der KSV1870 Holding AG. „Immerhin ist während der Krise ein entscheidender

Schritt in Richtung einer digitalen Zukunft gelungen – spät, aber doch.“

Blick nach vorne.

Auch FACC setzt auf die Vorteile der Digitalisierung: „Eine Rückkehr auf den Wachstumspfad erachten wir ab dem Jahr 2022 für möglich. Das Niveau, das wir vor der Corona-Krise hatten, werden wir aus heutiger Einschätzung aber erst in vier bis fünf Jahren erreichen“, resümiert FACC-CEO Machtlinger. Das bestätigt auch die KSV1870 Umfrage: Während lediglich jeder Achte an eine wirtschaftliche Verbesserung im laufenden Jahr glaubt, setzen 39 % große Hoffnungen auf 2022. Ein Viertel ist jedoch weitaus pessimistischer und sagt, dass es der heimischen Wirtschaft frühestens im Jahr 2024 gelingen wird, sich zu erholen. ■



„**Um zu erkennen, welchen Mehrwert die Digitalisierung für ein Unternehmen bietet, hat es offensichtlich die größte Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg gebraucht.**“

KOMMENTAR:

Sommer der Entscheidung

Wie entwickelt sich die Wirtschaft in diesen Tagen, und besteht die Chance einer nachhaltigen Erholung?
Ein Kommentar von Ricardo-José Vybiral, CEO der KSV1870 Holding AG.

Es herrscht Zuversicht in der Wirtschaft – und das nicht zu knapp. Laut dem Austrian Business Check bezeichnen drei Viertel der befragten Unternehmen die Stimmungslage im Hinblick auf die kommenden drei Jahre als positiv. Die aktuelle Geschäftslage klassifizieren zudem 45 % als sehr gut oder gut. 28 % geben ein Befriedigend – annehmbar in Zeiten der wirtschaftlichen Megakrise. So positiv diese Ergebnisse auch sind, die Umsätze schmerzen: Fast 60 % berichten von rückläufigen Zahlen im Vorjahr. Side Note: Wo kaum Umsätze, dort kaum offene Rechnungen, das sehen wir im Inkassobereich. All diese Umfrageergebnisse sagen mir, dass die Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb angepasst und kostenseitig teils harte Schnitte gesetzt haben. Bei den Lohnkosten, Marketingaufwendungen, Schulungen usw. wurde gekürzt. So kommt es, dass in der KSV1870 Wirtschaftsdatenbank 88 % der Betriebe ein gutes Rating und ein geringes Ausfallrisiko aufweisen. Anfang 2020 war der Wert nicht anders. Einzig bei den protokollierten bzw. veröffentlichungspflichtigen Unternehmen gibt es eine geringe Verschiebung in die 400er-Klasse. Für den Einzelnen nicht optimal, volkswirtschaftlich betrachtet kein Drama.

Gründeresprit lebt weiter.

Überraschend ist für mich, dass es der Pandemie zum Glück nicht gelungen ist, den Jungunternehmeresprit in Österreich abzutöten. Aus unserer Datenbank wissen wir, dass die Gründungsaktivität im Verlauf des Vorjahres nicht zurückge-

gangen ist. Das ist eine gute Nachricht, wäre es doch auch möglich gewesen, dass sich die Gründungswilligen in diesen unsteten Zeiten in sichere Beschäftigungen flüchten. Mit den anhaltend hohen Gründungszahlen ist sichergestellt, dass das innovative Potenzial der Firmen nicht verloren geht. Zudem hat sich in den vergangenen Jahren in Österreich ein neuer Spirit verbreitet, nämlich dass es großartig ist, Unternehmer zu sein.

Firmen halten durch.

Nachdem jede Medaille zwei Seiten hat, gilt es nun, auch auf die Kehrseite der Gründungen zu schauen – die Firmenschließungen. Auch hier wurde bisher nicht

“ **Die Öffnungsschritte kamen keinen Tag zu früh, denn es war höchste Eisenbahn, dass die Betriebe wieder regelmäßig arbeiten können. Anders werden viele den Aufschwung wohl nicht finanzieren können.** “

aufgegeben. Aus dem Austrian Business Check wissen wir, dass aktuell 80 % gänzlich ausschließen, ihr Unternehmen im laufenden Jahr zuzusperren. Die These, dass pandemiebedingt mehr Unternehmen als in einem normalen Jahr „den Hut draufhauen“, wird durch die Zahl der Schließungen laut Wirtschaftsdatenbank nicht bestätigt. Tatsächlich sind die Schließungen 2020 sogar rückläufig – um rund

19 %. Das sagt mir, dass es für einen Teil der Unternehmen, die eigentlich schließen würden, momentan lukrativer ist, im Markt zu bleiben. Möglicherweise, um die Liquiditätsspritzen des Staates noch „mitzunehmen“? Wenn dem so ist, dann ist dieses Geld verloren und geht am Zweck der Staatshilfen vorbei. Ein vergleichbares Phänomen zeigt sich auch bei den Insolvenzen, die, überspitzt ausgedrückt, momentan durch Abwesenheit glänzen.

Es ist fünf vor zwölf.

Obwohl in den Medien immer wieder zu lesen war, dass die Hilfen nicht zügig genug ausbezahlt würden, Unternehmen nicht berücksichtigt würden oder überhaupt

andere Maßnahmen besser wären, veraten uns die Zahlen, dass die Wirtschaft insgesamt bisher vor einem harten Aufprall bewahrt wurde. Allerdings befinden sich die Unternehmen in den besonders betroffenen Branchen im luftleeren Raum. Tut die Schwerkraft wieder ihre Wirkung, dann kommt es zumindest zu einer Bereinigung, deren Ausmaß schwer abzuschätzen ist. Vieles hängt aktuell davon ab, wie sich die

Umsätze nach den Öffnungen etwa im Handel, der Gastronomie oder dem Tourismus entwickeln und wie rasch es gelingt, Österreichs Bevölkerung „durchzuimpfen“. Laut Umfrage im Frühjahr ging damals ein Viertel der Befragten davon aus, dass ihre liquiden Mittel innerhalb der nächsten drei Monate zu Ende gehen würden – wenn sie das damals nicht ohnehin schon waren. Das wäre spätestens jetzt. Die Öffnungsschritte kamen jedenfalls keinen Tag zu früh, denn es war höchste Eisenbahn, dass die Betriebe wieder regelmäßig arbeiten können und Planungssicherheit erhalten. Anders werden viele den Aufschwung wohl nicht finanzieren können.

Sind noch Reserven da?

Aber wie wird es werden, wenn alle Wirtschaftsbereiche wieder auf Hochtouren arbeiten? Eine nicht unwesentliche Frage wird sein, wie und wann die Nachfrage zurückkommt. Positive Vorzeichen sind die hohe Sparquote, nicht ausgegebene Urlaubs- und Weihnachtsgelder sowie unterbliebene Ratenkäufe aufgrund der

Lockdowns. Eine weitere Kernfrage wird sein, ob es noch genug Liquidität in den Unternehmen gibt, um den Aufschwung finanzieren zu können – Stichwort Wareneinkauf. Zwar hat das Eigenkapital laut unserer Umfrage etwas gelitten, jedoch haben viele Betriebe in den Jahren davor dicke Pölster aufgebaut. Laut Wirtschaftsdatenbank ist das durchschnittliche Eigenkapital jener Firmen, deren Quote positiv war, zwischen 2015 und 2019 um 3,7 % auf 51,6 % angewachsen.

Comeback-Plan als Zukunftsinvestment.

Entscheidend wird sein, wie lange der Staat an den Liquiditätsspritzen festhält.

Vom WIFO war zuletzt zu hören, dass die Gelder in der ersten Phase des Neustarts ausbezahlt werden sollen, damit der Aufschwung nicht gleich wieder erstickt wird. Denn auch wenn es Ratenvereinbarungen für Stundungen geben soll – Zahlungen müssen geleistet werden. In dieser Hinsicht wäre es wünschenswert, schnell konstante und hohe Umsätze einzufahren. Und es soll ja auch noch einen Comeback-Plan der österreichischen Bundesregierung geben. Optimalerweise einen, der den Namen verdient und eine Investition in die Zukunft darstellt. Es braucht schlichtweg einen großen Wurf. Der Fokus auf Beschäftigung, Digitalisierung und Ökologisierung ist gut, aber es müssen auch die alten Probleme wie Bürokratie und die hohe Abgabenquote angegangen werden. ■





Foto: Shutterstock

Homeoffice: Gekommen, um zu bleiben

Mit 1. April 2021 wurden neue Regelungen für das Arbeiten zu Hause verabschiedet. Ein kurzer Überblick zeigt, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig beachten sollten. **TEXT:** Stephan Scoppetta

Laut einer im März 2021 präsentierten OGM-Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend durchgeführt wurde und für die über 1.400 Erwerbstätige befragt und Auskünfte von über 1.600 Unternehmen sowie Dienststellen eingeholt wurden, waren im Jahr 2020 über 1,5 Millionen Arbeitnehmer im Homeoffice tätig. Weitere Details: Der Großteil der Arbeitnehmer war das erste Mal von Heimarbeit betroffen, und sieben von zehn Betrieben nutzten Homeoffice zumindest bei einem Teil ihrer Belegschaft. Laut Studie war die Zufriedenheit im Homeoffice hoch, insbesondere bei den Punkten Arbeitsergebnisse und Vereinbarkeit mit dem Privatleben. Robert Bilek,

„Niemand kann gezwungen werden, im Homeoffice zu arbeiten.“

Personalchef der Wiener Städtischen: „Homeoffice hat sich bei uns sehr bewährt und wird auch nach der Pandemie ein wichtiger Teil unserer Arbeitskultur bleiben.“ Umso wichtiger war es, dass mit dem 1. April 2021 die neuen gesetzlichen Regelungen fürs Arbeiten im Homeoffice in Kraft getreten sind.

Homeoffice bleibt freiwillig.

„Ein wesentlicher Punkt ist die gesetzliche Festlegung der Freiwilligkeit, und zwar für beide Seiten. Niemand kann gezwungen werden, im Homeoffice zu arbeiten“, erklärt Markus Wieser, Präsident der Arbeiterkammer Niederösterreich. Das heißt, weder der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer das Homeoffice vorschreiben, noch hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf. Das Arbeiten im Homeoffice muss in beidseitigem Einverständnis geklärt werden. „Darüber hinaus haben beide Seiten die Möglichkeit, aus einer einvernehmlich getroffenen Homeoffice-Vereinbarung wieder zurückzutreten.“

Betriebsvereinbarung sorgt für Spielregeln.

In Unternehmen mit einem Betriebsrat soll es künftig eine Betriebsvereinbarung für die Einführung und Regelung des Homeoffice geben. Dazu wurde ein

INTERVIEW:

„Homeoffice fördert eine flexiblere Art und Weise des Arbeitens“

Martin Kocher, Bundesminister für Arbeit, über den Homeoffice-Boom in der Pandemie und mobiles Arbeiten, das in Zukunft noch einer Regelung bedarf.

Wird uns das Thema Homeoffice nach der Pandemie erhalten bleiben?

Martin Kocher: Es ist zu erwarten, dass das Thema Homeoffice für die Arbeitswelt in Zukunft von noch größerer Bedeutung sein wird. Zwar nicht im selben Ausmaß wie während der Pandemiezeiten, aber ein Großteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer will ein bis zwei Tage Homeoffice in der Woche aufrechterhalten, was eine in Auftrag gegebene Studie bei OGM belegt. Aus der Studie geht übrigens auch hervor, dass die Mehrheit auf beiden Seiten eine flexible Gestaltung und individuelle Regelungen auf betrieblicher Ebene wünscht.

Vor wenigen Monaten wurde das neue Homeoffice-Gesetz verabschiedet. Ist diese Regelung aus Ihrer Sicht gelungen?

Mit unserem Homeoffice-Paket haben wir ein gesetzliches Regelwerk für das Arbeiten von zu Hause beschlossen, das sowohl die Bedürfnisse der Beschäftigten als auch die der Betriebe berücksichtigt. Ich denke, wir haben damit einen guten Rahmen geschaffen, der nach einiger Zeit der Anwendung in der Praxis im Jahr 2022 evaluiert werden soll. Dabei wird auch das Thema mobiles Arbeiten diskutiert werden.

Besteht für Arbeitnehmer nicht die Gefahr, dass es dadurch zu einer Ausweitung der Arbeitszeit kommt?

Die Gefahr besteht nicht, weil Arbeitszeiten gesetzlich klar geregelt sind und

„Diese Entwicklung, noch mehr von unterwegs zu arbeiten, wird sich in Zukunft vermutlich noch verstärken. Das derzeitige Gesetz schafft in einem wichtigen Schritt klare Regeln für das Arbeiten von zu Hause.“

im Homeoffice wie auch im Büro gleich gelten. Es stimmt, dass das Homeoffice eine flexiblere Art und Weise des

Arbeitens fördert. Doch auch Nachruhezeiten sind im Homeoffice wie beim Arbeiten im Büro einzuhalten.

Sie setzen sich für eine Erweiterung des Gesetzes Richtung Remote-Arbeit ein. Wo liegt hier aus Ihrer Sicht der Unterschied?

Das Gesetz ist seit April in Kraft. Wir werden die betriebliche Praxis nun genau beobachten. Diese Entwicklung, noch mehr von unterwegs zu arbeiten, wird sich in Zukunft vermutlich noch verstärken. Das derzeitige Gesetz schafft in einem wichtigen Schritt klare Regeln für das Arbeiten von zu Hause – das war auch der Wunsch der Sozialpartner. Für die Zukunft gilt es, den Status quo zu evaluieren, weshalb auch über mobiles Arbeiten zu diskutieren sein wird. ■



Foto: Bundesministerium für Arbeit



Foto: Shutterstock

neuer gesetzlicher Anknüpfungspunkt im Arbeitsverfassungsgesetz verankert. Hintergrund ist, dass es in Betrieben mit Betriebsrat bessere und transparentere Lösungen für alle Beteiligten gibt – das hat sich in der Corona-Pandemie klar gezeigt.

Nicht alles gilt als Arbeitsort.

Laut den neuen Regelungen liegt Homeoffice nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer „regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung“ erbringt. Es liegt somit keine Arbeitsverrichtung an einem beliebigen Ort vor, sondern nur in einer Privatwohnung. Dabei kann es sich um die eigene Wohnung des Arbeitnehmers handeln, aber auch um einen Zweitwohnsitz, die Wohnung der Partnerin oder der Eltern. Wichtig: Ein Arbeitsplatz in einem öffentlichen Co-Working Space oder im Kaffeehaus gilt nicht als Homeoffice.

Arbeitsmittel und Büromaterialien.

Der Arbeitgeber muss auch weiterhin die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Wieser: „Stellt der Arbeitgeber keine Arbeitsmittel zur Verfügung, dann hat er einen Kostenersatz zu leisten.“ Arbeitgeber können auch darüber hinausgehende Kosten wie etwa für Strom, Heizung und Arbeitsmöbel über-



Es war ein wichtiger Schritt des Gesetzgebers, die gesetzliche Unfallversicherung auch auf das Homeoffice auszuweiten.



nehmen. Hier könnte zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsvereinbarung eine Pauschale vereinbart werden.

Neue Steuerregelungen und Pauschalen.

Pauschale Zahlungen des Arbeitgebers für Kosten im Homeoffice sind bis zu 300 Euro pro Jahr steuerfrei, wobei ein Homeoffice-Tag mit drei Euro bewertet wird. Höhere Beträge des Arbeitgebers werden wie bisher besteuert. Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die sich zu Hause einen eigenen Arbeitsplatz für das Arbeiten im Homeoffice einrichten, zusätzlich bis zu 300 Euro als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Um den Aufwand für Mobiliar, das bereits 2020 angeschafft wurde, (teilweise) erstattet zu bekommen, können Teile des 300-Euro-Rahmens für

2021 ins Jahr 2020 vorgezogen werden. Diese Steuerregelung ist bis 2023 befristet.

Arbeitnehmerschutz im Homeoffice.

Grundsätzlich gelten auch im Homeoffice gesetzliche Vorschriften wie Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und die anwendbaren Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Angestellte müssen zu Hause also dieselben Arbeitszeiten erbringen wie im Büro. Umgekehrt ist der Arbeitgeber verpflichtet, darauf zu achten, dass auch der Arbeitsplatz im Homeoffice ergonomisch gestaltet ist. Er muss Fragen rund um die Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz abklären.

Unfallversicherung gilt nun auch im Homeoffice.

Im vergangenen Jahr gab es viele Diskussionen rund um das Arbeiten von zu Hause. Besonders der Unfallschutz von Arbeitnehmern rückte dabei in den Fokus. Ein solcher bestand zunächst nicht und wurde erst Anfang März 2020 eingeführt. Allerdings war der Unfallversicherungsschutz im Homeoffice zunächst bis Ende März 2021 befristet. Mit dem neuen Gesetz ist er ins Dauerrecht übergegangen. Bilek: „Es war ein wichtiger Schritt des Gesetzgebers, die gesetzliche Unfallversicherung auch auf das Homeoffice auszuweiten, denn damit sind auch Arbeitsunfälle, die zu Hause passieren, gedeckt.“ Dieser Schutz umfasst aber nur Wege, die mit dem Homeoffice in einem Zusammenhang stehen. Dazu zählt etwa der Weg in den Supermarkt, wo man sich für Mittag eine Jause kauft. Wird aber im Supermarkt der Einkauf für das Wochenende erledigt, dann betrifft das ausschließlich den Privatbereich, weshalb der Unfallversicherungsschutz in einem solchen Fall nicht greift. Das gilt auch dann, wenn der private Einkauf während der Arbeitszeit erfolgt. Vom Unfallversicherungsschutz ebenfalls nicht erfasst sind sogenannte Umwege. ■

Mehr Kerngeschäft, weniger Administration

Damit sich Unternehmen auf den Vertrieb konzentrieren können, hat der KSV1870 eine 100 % digitale End-to-End-Lösung präsentiert, die das Forderungsmanagement vereinfacht.

Bei der Digitalisierung einen Schritt nach vorne, bei der Zahlungsmoral – speziell im B2B-Bereich – einen Schritt zurück. Während mittlerweile rund zwei Drittel der heimischen Unternehmen digitalisieren, hat das betriebliche Zahlungsverhalten unter der Corona-Krise gelitten. Rund ein Drittel der Unternehmen hat laut Austrian Business Check des KSV1870 seit Beginn der Pandemie eine Verschlechterung der Zahlungsmoral von Kunden festgestellt. „Kleine wie große Unternehmen sehen sich in der Situation, dass Geschäftspartner nicht zahlen. Sie laufen ihrem Geld nach, was gerade in der aktuellen Phase dramatische Folgen haben kann. Denn jetzt geht es darum, die eigene Liquidität zu sichern und Umsätze zu generieren“, erklärt Julia Sokic, Prokuristin und Produktmanagerin der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH.

Erste Mahnung mit größtem Effekt.

Krise hin oder her: „Die erste Mahnung hat den größten Effekt. Umso früher diese erfolgt, desto größer ist die Chance, sein Geld zu bekommen“, so Sokic. Es geht darum, nach erfolgter Leistung unverzüglich die Rechnung zu legen, und sobald diese nicht fristgerecht beglichen wurde, den Mahnprozess zu starten. Dabei ist neben dem Kontakt zu Geschäftspartnern ein funktionierendes Kredit- und Forderungsmanagement wesentlich. Nur so kann auf Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig reagiert werden. Der Blick in die Unternehmen



Foto: Anna Rauchenberger



Kleine wie große Unternehmen sehen sich in der Situation, dass Geschäftspartner nicht zahlen. Sie laufen ihrem Geld nach, was dramatische Folgen haben kann.



zeigt jedoch, dass es nach wie vor häufig nicht gelungen ist, eine nachhaltige Forderungsbetreuung sicherzustellen – gerade jetzt ein massiver Wettbewerbsnachteil. Wenn die Betriebe nach den Geschäftsöffnungen nun voll durchstarten, dann brauchen sie einen klaren Fokus auf Umsatzsteigerung, um den wirtschaftlichen Aufschwung nach der „Saure-Gurken-Zeit“ zu stemmen.

Maßgeschneidertes 360°-Forderungsmanagement.

Rechtzeitig zum Re-Start der heimischen Wirtschaft launcht der KSV1870 eine

Lösung für ein nachhaltiges Forderungsmanagement. KSV1870 SmartServices ist eine 100 % digitale End-to-End-Lösung und professionalisiert die gesamte Forderungsbetreuung: von der Rechnungslegung über die Zahlungsüberwachung, das Mahnwesen bis hin zur Verbuchung. Die modular aufgebaut Lösung sorgt für Transparenz, berücksichtigt individuelle Anforderungen der jeweiligen Betriebe und stärkt deren liquide Mittel, indem offenen Rechnungen strukturiert nachgegangen wird. Zusätzlich unterstützt die Data2Value-Lösung, etwa auf Basis von Analytics-Auswertungen, ungenutztes unternehmerisches Potenzial zu erkennen und weitere Businessziele zu erreichen. KSV1870 SmartServices ist vor allem für mittlere und große Unternehmen, aber auch für Start-ups mit einem gewachsenen Kundenstamm konzipiert. ■



Insolvenzen im ersten Halbjahr 2021

Die Firmenpleiten befinden sich auch rund 15 Monate nach Ausbruch der Corona-Krise weiter im Sinkflug. Und auch die Zahl der Privatkonkurse bleibt weiterhin auf sehr niedrigem Niveau.

Privatkonkurse

3.250

Schuldenregulierungsverfahren wurden im ersten Halbjahr 2021 eröffnet. Das sind um 4,2 % weniger als im Vorjahr.

385 Millionen Euro

an geschätzten Verbindlichkeiten wurden in der ersten Jahreshälfte 2021 einer Regulierung zugeführt. Um über 15 % weniger als im Jahr 2020.



Nachdem sich private Schulden erfahrungsgemäß eher über Jahre hinweg aufbauen und häufig insbesondere auf „persönliches Verschulden“, wie übermäßigen Konsum, zurückzuführen sind, ist auch weiterhin aufgrund der Pandemie nicht mit dramatisch mehr Privatkonkursen zu rechnen.



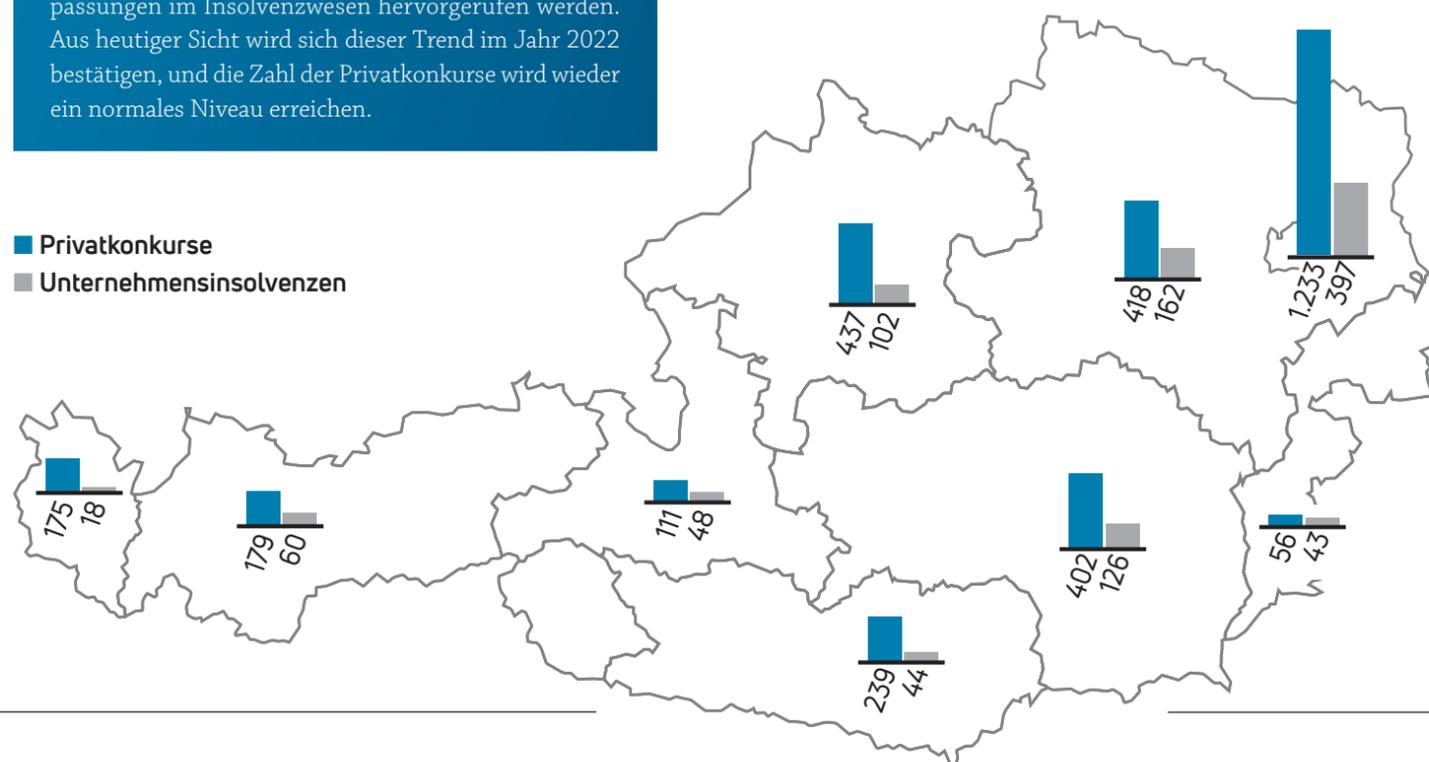
Differenzen

gibt es im direkten Vergleich der Bundesländer. Salzburg verzeichnet mit einem Minus von über 40 % den größten Rückgang bei der Anzahl der Privatkonkurse, während Vorarlberg um ein Fünftel mehr Fälle als im Vorjahr zu Buche stehen hat.

AUSBLICK

Ab dem Spätsommer erwartet der KSV1870 eine erhöhte Anzahl an Anmeldungen von privaten Schuldenregulierungsverfahren, die auch durch aktuelle Gesetzesanpassungen im Insolvenzwesen hervorgerufen werden. Aus heutiger Sicht wird sich dieser Trend im Jahr 2022 bestätigen, und die Zahl der Privatkonkurse wird wieder ein normales Niveau erreichen.

■ Privatkonkurse
■ Unternehmensinsolvenzen



Unternehmensinsolvenzen

1.000

Firmenpleiten bedeuten einen Rückgang um 48,1 % gegenüber dem Vorjahr. Und das, obwohl bereits 2019 die Fälle bedeutend rückläufig waren.

365 Millionen Euro

betragen die geschätzten Passiva insolventer Betriebe im ersten Halbjahr 2021. Das ist um fast 80 % weniger als im Vorjahr.



6.400

Gläubiger mussten sich mit einer Firmenpleite von Geschäftspartnern auseinandersetzen.

3.400

Dienstnehmer waren in den ersten sechs Monaten des Jahres von einer Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen. Um rund zwei Drittel weniger als 2020.



Die fünf größten Insolvenzen

„die EIGENTUM“ Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.	65
Verlassenschaft nach KR Ing. Hubert Palfinger	23
AIK Energy Austria GmbH	19
Kollarits Josef GmbH	8,9
„DAS SCHÄFER BERGHOTEL GMBH“	8,3

Zahlenwerte betreffen die Passiva in Millionen Euro

Um den Schaden für Österreichs Wirtschaft nicht weiter in die Höhe zu treiben, sollte die Regierung die Gießkanne beiseitestellen und die finanzielle Unterstützung von Firmen beenden. Besser wäre es, jene Betriebe gezielt mit Liquidität zu stärken, die eine reelle Überlebenschance haben – etwa im Rahmen einer Sanierung.



AUSBLICK

Aus heutiger Sicht scheint klar zu sein, dass es in Österreich im Zuge der Corona-Krise zu keiner plötzlich eintretenden Schockwelle von Insolvenzen kommen wird. Vielmehr erwartet der KSV1870 im Herbst 2021 eine Rückkehr zum Insolvenzniveau pro Woche wie vor der Krise. Zum Jahresende hin wird die Zahl der Insolvenzen sich im Bereich des Vorjahresergebnisses bewegen und in Summe wohl darunter zum Liegen kommen. Für das kommende Jahr 2022 erwartet der Gläubigerschutzverband die Rückkehr zum „normalen“ Insolvenzaufkommen, wie es aus der „Vor-Corona-Zeit“ bekannt ist. In den kommenden Monaten werden erste Nachzieheffekte in überschaubarem Rahmen erkennbar sein, die sich definitiv ins Jahr 2022 und darüber hinaus ziehen werden.

Cybercrime: So senken Unternehmen ihr Risiko

Nicht erst seit der Corona-Krise gewinnt die IT-Sicherheit in Firmen an Bedeutung. Doch die Pandemie und das vermehrte Arbeiten im Homeoffice haben der betrieblichen Cybersicherheit, ebenso wie die Digitalisierung, neue Baustellen eröffnet.

Vom Büro bis ins Kinderzimmer, von der Küche bis zum Stromkraftwerk: Digitale Technologien haben in den vergangenen Jahren fast alle Bereiche der Gesellschaft erreicht. Die Vorteile dieser Entwicklung sind unübersehbar, gleichzeitig werden Unternehmen wie Private aber auch angreifbarer. „Der zunehmende Grad der Digitalisierung sowie der coronabedingt vermehrte Ein-

satz von Homeoffice sorgen dafür, dass Kriminelle mehr Möglichkeiten haben, sich in Systeme zu „hacken“, erklärt Ricardo-José Vybiral, CEO der KSV1870 Holding AG. Waren es früher vor allem Idealisten, die technische Schwachstellen aufzeigen wollten, so setzen heute professionell organisierte Gruppen zielgerichtete Attacken, die häufig auf maximalen wirtschaftlichen Schaden abzielen.

„Kriminelle haben heute mehr Möglichkeiten, sich in Systeme zu „hacken“.“

Deutlich mehr Cyberangriffe seit der Pandemie.

Laut der aktuellen KPMG-Studie „Cyber Security in Österreich 2021“ verzeichnen 38 % der Unternehmen eine Zunahme von Cyberangriffen seit der Corona-Krise. Insgesamt waren bislang sogar 60 % aller österreichischen Unternehmen Opfer eines derartigen Angriffs, der Großteil sogar mehrmals. Aber, und das ist das

Positive daran: Zwei Drittel der Unternehmen geben an, dass die Pandemie die Bedeutung von Cybersecurity in ihrem Unternehmen verändert hat. Das zeigt sich auch an den Budgets: Während zahlreiche Betriebe zuletzt rückläufige Geschäftseinnahmen verzeichnet haben, wurde das Sicherheitsbudget nur in den seltensten Fällen reduziert.

Digitalisierung mit Sicherheitsproblemen.

Eines ist klar: Unternehmen erkennen die digitale Gefahr und sind sich der Bedeutung von Cybersecurity bewusst. Doch handelsübliche IT-Lösungen können einen bestimmten Grad an Zuverlässigkeit oft gar nicht erreichen. Die Situation erinnert an die Entwicklung der Luftfahrt Anfang des 20. Jahrhunderts: Tragische Flugunfälle zwangen Gesetzgeber und Industrie, die Sicherheitsstandards

„Nicht die Größe eines Unternehmens definiert die Anforderungen an IT-Sicherheit, sondern das Risiko der übernommenen Aufgabe.“

massiv zu erhöhen. Erst als Flugzeuge zu den sichersten Verkehrsmitteln unseres Planeten avancierten, konnte die Industrie weltweit wachsen. Genau diese Standards fehlen jedoch in den meisten Bereichen der Informationstechnologie. Insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben ist ein IT-Grundschutz nur mit sehr hohem Aufwand umsetzbar, was wiederum zu einem niedrigen Durchdringungsgrad in der KMU-geprägten österreichischen Wirtschaft führt.

Österreichischer Standard auf Basis der EU-NIS-Richtlinie.

Genau hier setzt das Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ) gemeinsam mit dem KSV1870 an: Ein Expertenteam aus Industrie, Verwaltung und kritischer Infrastruktur entwickelte 25 Anforderungen, die IT-Risiken in jeder Organisation massiv senken können. Dieser Anforderungskatalog wurde als Cyberisiko-Schema des KSÖ veröffentlicht und soll Unternehmen als Richtlinie dienen, das eigene IT-Risikomanagement bewerten zu können. Darauf aufbauend hat der KSV1870 das CyberRisk Rating entwickelt, wodurch es weltweit möglich wird, das Cyberrisiko von Unternehmen und Organisationen zu messen und digitale Risiken in globalen Lieferketten sichtbar zu machen. Diese breite Anwendbarkeit ist insbesondere dort notwendig, wo hunderte Lieferanten mit

einer kritischen Infrastruktur – wie zum Beispiel einem Krankenhaus – digital vernetzt sind. „Nicht die Größe eines Unternehmens definiert

die Anforderungen an IT-Sicherheit, sondern das Risiko der übernommenen Aufgabe“, erklärt Alexander Mitter, CEO der Nimbusec GmbH. Das Tochterunternehmen des KSV1870 hat das CyberRisk Rating umgesetzt.

Gütesiegel für Cybersecurity.

Immer mehr Unternehmen und Konsumenten achten darauf, dass ihre Lieferanten sicher und vertrauenswürdig sind. Mit dem Cyber Trust Austria® Label, das auf dem CyberRisk Rating des KSV1870 basiert, können Unternehmen nach außen hin sichtbar machen, dass sie essenzielle Mindestsicherheitsmaßnahmen für Cybersicherheit umgesetzt haben. Dazu müssen wesentliche technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorhanden und Mitarbeiter geschult sein sowie praktikable Notfallkonzepte vorliegen. „Das Cyber Trust Austria® Label ist eine einzigartige Auszeichnung für Cybersicherheit in Organisationen. Es wurde entwickelt, um Unternehmen einen praktikablen und kostengünstigen Zugang zum Thema Cybersicherheit zu ermöglichen. Das Gütesiegel erlaubt kleinen wie großen Unternehmen, mit überschaubarem Aufwand die Umsetzung von Basissicherheitsanforderungen nachzuweisen und sich somit am Markt zu differenzieren“, erklärt Thomas Stubbings, Geschäftsführer von Cyber Trust Austria. ■



AUS DER PRAXIS

Um die Cyberrisiken eines Unternehmens umfassend abschätzen zu können, muss die IT-Sicherheit auch vor Abschluss einer Cyberversicherung genau unter die Lupe genommen werden. Damit dieser Sicherheits-Check beschleunigt wird, kooperiert die Wiener Städtische Versicherung ab sofort mit Cyber Trust Austria: „Mit Cyber Trust Austria haben wir den idealen Partner gefunden, der unsere Cyberversicherung perfekt ergänzt. Dadurch profitieren vor allem unsere Kundinnen und Kunden, die mithilfe des Cyber-Trust-Gütesiegels rasch ihre Risiken in der Cyberwelt absichern können“, sagt Wiener Städtische-Vorstandsdirektorin Doris Wendler.

Die modular aufgebauten „Cyber Protect Versicherung“ der Wiener Städtischen ist die individuelle Lösung für KMU und richtet sich nach deren jeweiligem Bedarf. Versicherbar sind Schäden im eigenen Unternehmen und Fremdschäden, also Schäden bei anderen, für die das eigene Unternehmen haftet. Mit dem Cyber Trust Austria® Label zertifizierten Unternehmen wird es ermöglicht, Zugang zu einer Cyberversicherung mit vereinfachten Annahmbedingungen zu erhalten.

KSV.INSIDE

KSV1870 Gruppe: Ricardo-José Vybiral als CEO bestätigt

Ricardo-José Vybiral bleibt für weitere fünf Jahre Geschäftsführer des Kreditschutzverband von 1870 sowie CEO der KSV1870 Holding AG. Diese Entscheidung haben die Vorstandsgremien des Gläubigerschutzverbandes vor kurzem getroffen. Vybiral leitet seit dem Jahr 2016 die Geschicke des KSV1870, der sich in dieser Zeit zur führenden Wirtschaftsplattform des Landes entwickelt und als meinungsstarkes Sprachrohr der österreichischen Unternehmen etabliert hat – insbesondere auch während der Corona-Krise. „Es freut mich sehr, dass mit der Verpflichtung von Ricardo-José Vybiral eine Entscheidung getroffen wurde, die der Ausgangspunkt für eine 360-Grad-Modernisierung des KSV1870 war. Wir blicken auf Jahre der Veränderung zurück, durch die sich auch unsere öffentliche Wahrnehmung und unser Image grundlegend zum Positiven verändert haben. Umso erfreulicher ist es, dass wir diesen Erfolgsweg gemeinsam und mit dem bewährten Team fortsetzen werden“, so Roland Wernik, Präsident des KSV1870.

Kurz nach Beginn der Ära Vybiral hat sich der KSV1870 ein Modernisierungsprogramm auferlegt, das zu maßgeblichen Veränderungen geführt hat. Nicht umsonst prägen der Aufbau neuer Geschäftsfelder, die Entwicklung digitaler Services und die Umsetzung innovativer Vertriebs- und Marketingstrategien die gesamte berufliche Laufbahn von Vybiral. Dieser kontinuierliche Veränderungsprozess innerhalb des KSV1870 verfolgt dabei stets die Mission „Wissen schaffen, Werte sichern“ und findet nun seine Fortsetzung.



Fotos: Wilke



Foto: Fachverband Finanzdienstleister

BILDUNGS-KickOff 2021: Der KSV1870 ist dabei

Gerhard Wagner, Geschäftsführer KSV1870 Information GmbH, sprach beim BILDUNGS-KickOff 2021 des Fachverbands Finanzdienstleister am 19. Mai zum Thema „Die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers anhand der KKE“. Die Veranstaltung für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittler fand bereits zum fünften Mal statt und ging coronabedingt virtuell über die Bühne. Die Weiterbildung erfolgt in den Bereichen Volkswirtschaft, Risikomanagement und Nachhaltigkeit bei Wertpapieren und Beraterhaftung.

Neuer Leiter für den Bereich Finanzen

Markus Potthast (51) trägt seit 1. Februar 2021 die Verantwortung für die Bereiche Finanzen und Einkauf im KSV1870 – er berichtet an Hannes Frech, CFO der KSV1870 Holding AG. Neben dem operativen Geschäft wird der diplomierte Wirtschaftsingenieur ein besonderes Augenmerk auf die Effizienzsteigerung, die Neustrukturierung interner Prozesse und die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten legen – dabei steht die Implementierung von SAP S/4 Hana im Mittelpunkt. „Mit Markus Potthast haben wir einen international renommierten und umsetzungsstarken Finanzexperten gewinnen können, der für die anstehenden Digitalisierungsagenden vielfältiges Know-how und ein breites Maß an Erfahrung mit in den KSV1870 bringt. Umso mehr freuen wir uns, dass es gelungen ist, ihn für diese strategisch wichtige Aufgabe begeistern zu können“, erklärt Hannes Frech.

Zur Person. Nach Abschluss seines Studiums an der Universität Kaiserslautern startete Potthast seine Karriere im Jahr 1995 bei der Firma Nordsee. Im Jahr 1999 übersiedelte der gebürtige Deutsche nach Österreich und setzte seine Laufbahn als Chief Financial Officer bei Cerny & Nordsee fort. Es folgten Engagements unter anderem bei der presstext Nachrichtenagentur, EurotaxGlass und zuletzt bei Autovista, wo er als Group Finance Director für die DACH-Region verantwortlich zeichnete. Darüber hinaus konnte sich Potthast im Laufe seiner Karriere umfassende Kenntnisse in den Bereichen Einkauf und Facilitymanagement aneignen.



Foto: KSV1870

Vorarlberg: vorübergehende Staffelübergabe beim KSV1870

Nachdem sich die bisherige Standortleiterin des KSV1870 in Vorarlberg, Regina Nesensohn, in die Karenz verabschiedet hat, übernahm Victoria Schuchlenz im Mai 2021 das Ruder im Westen Österreichs. Schuchlenz ist bereits seit einigen Jahren im KSV1870 aktiv und war zuletzt als Insolvenzreferentin am Standort Klagenfurt tätig. In ihrer neuen Funktion kümmert sie sich fortan um die strategische Steuerung und Weiterentwicklung des KSV1870 Standortes in Feldkirch, vertritt die Interessen von Gläubigern in Insolvenzverfahren vor Gericht und steht als Ansprechpartnerin für regionale Medien zur Verfügung. Kurz nach ihrem Start in Vorarlberg stand mit der Insolvenz-Halbjahresstatistik auch schon die erste Bewährungsprobe auf dem Programm, die sie mit Bravour gemeistert hat.

Rechtliche Fragen aus der Covid-19-Praxis

Unternehmen müssen sich aktuell auch mit zahlreichen rechtlichen Fragestellungen befassen. Rechtsanwältin Sophie Malleg beantwortet häufig gestellte Fragen.

1

Bin ich als Arbeitgeber verpflichtet, in meinem Betrieb Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung meiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit Covid-19 zu treffen?

Als Arbeitgeber haben Sie aufgrund der Sie treffenden Fürsorgepflicht darauf zu achten, dass die Ansteckungsgefahr in Ihrem Betrieb unter Ihren Arbeitnehmern, aber auch zwischen den Arbeitnehmern und anderen Personen im Betrieb, wie zB Lieferanten oder Kunden, möglichst gering ist. In erster Linie sind betriebliche Hygienemaßnahmen zu setzen und ist – sofern in Ihrem Unternehmen reger Kundenkontakt herrscht – dafür zu sorgen, dass Spender für Desinfektionsmittel oder adäquate Seifen für Arbeitgeber wie Kunden bereitstehen. Sofern es die technischen Gegebenheiten erlauben, können Termine auch mittels Telefon- bzw Videokonferenzen abgehalten werden. Aus der Sie treffenden Fürsorgepflicht kann auch abgeleitet werden, dass Sie die Verpflichtung trifft, für Ihre Mitarbeiter Schutzbehelfe, wie zB Mundschutz, Handschuhe oder eine Trennung durch Plexiglas, bereitzustellen.

2

Ich habe der Gesellschaft, an der ich beteiligt bin, einen kurzfristigen Geldkredit gewährt. Unterliegt dieser der Rückzahlungssperre?

Gem § 13 2. Covid-19-Justizbegleitgesetz wurden gewisse Kreditgewährungen durch Gesellschafter vom Regime des EKEG ausgenommen. Dies, um schnelle und unbürokratische Überbrückungen von Liquiditätsengpässen zu ermöglichen. Voraussetzungen dafür waren jedoch, dass Geldkredite eines Gesellschafters für maximal 120 Tage gewährt, die Zuzählung und Kreditgewährung zwischen 5. April 2020 und 31. Jänner 2021 erfolgt ist und die Gesellschaft dafür weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus ihrem Vermögen bestellen durfte. Die erfolgte Kreditgewährung ist daher jedenfalls im Einzelfall hinsichtlich der vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen.

ZUR PERSON: SOPHIE MALLEG

hat sich im Jahr 2019 den JuS Rechtsanwälten angeschlossen und führt seither den Kanzleistandort Klagenfurt. Ihre Schwerpunkte liegen unter anderem im Vertragsrecht, Miet- und Wohnrecht sowie im Bereich Insolvenzrecht und Unternehmenssanierungen.



Foto: Ramona Steiner

3

Wie sehen die neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Homeoffice aus?

Durch die erforderlichen Adaptierungen der Betriebe und Flexibilität im Zuge von Remote Work durch die Covid-19-Pandemie hat das Thema Homeoffice für die Arbeitswelt enorm an Bedeutung gewonnen. Es wurde daher ein Homeoffice-Maßnahmenpaket (BGBl I Nr 61/2021) beschlossen, das mit 1. April 2021 (teilweise auch rückwirkend) in Kraft getreten ist. Es wurde eine Legaldefinition, wonach Homeoffice gemäß §2h Abs 1 AVRAG dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer „regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung“ erbringt, ergänzt. Gemeint ist damit die eigene Wohnung des Arbeitnehmers, aber auch dessen Zweitwohnsitz, die Wohnung der Eltern, des Partners, nicht jedoch die Erbringung der Arbeitsleistung abseits einer Wohnung, wie etwa in einem Co-Working Space oder an einem sonstigen öffentlichen Ort (Kaffeehaus, Park oÄ). Die Neuregelung sieht weder ein Recht auf Homeoffice noch eine Pflicht dazu vor. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben wie auch bisher eine Homeoffice-Vereinbarung zu treffen, diese hat nun aus Beweisgründen künftig explizit schriftlich zu erfolgen. Bei regelmäßigem Arbeiten im Homeoffice

ist grundsätzlich der Arbeitgeber zur Bereitstellung der erforderlichen digitalen Arbeitsmittel verpflichtet (§ 2h Abs 3 AVRAG). Im Homeoffice gelten grundsätzlich die gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie im Betrieb und ist dafür auch in der abzuschließenden Homeoffice-Vereinbarung Sorge zu tragen. Auch im Zuge von Schäden an Arbeitsmitteln und Arbeitsergebnissen im Homeoffice wurde das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz dahingehend adaptiert, dass klargestellt wurde, dass die Bestimmungen auch im Homeoffice anzuwenden sind. Dies gilt auch für Schäden, die haushaltsangehörige Personen herbeigeführt haben. Gesetzlich klargestellt wurde weiters, dass Unfallversicherungsschutz auch bei Homeoffice-Tätigkeiten besteht. Die Homeoffice-Vereinbarung kann von jeder Arbeitsvertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufgelöst werden, diese kann jedoch auch Kündigungsmöglichkeiten sowie eine Befristung beinhalten. Zu beachten sind jedenfalls etwaige Telearbeitsregelungen in Kollektivverträgen, die von der Homeoffice-Definition des § 2h AVRAG abweichen.

4

Impfen im Betrieb – welche Aspekte müssen beachtet werden?

Grundsätzlich erfolgen Abwicklung und Organisation sowie Umsetzung des Impfplanes hinsichtlich der Coronaschutzimpfung durch die jeweiligen Bundesländer. Jedenfalls müssen derzeit (gemäß Information der WKO) nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein, um am betrieblichen Impfen teilzunehmen: Bedarfserhebung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich impfen lassen möchten, Verfügbarkeit von medizinischem Personal, Verfügbarkeit von geeigneter Infrastruktur sowie dass die Eintragung in den E-Impfpass gewährleistet werden kann und die Zustimmung des Landesimpfkoordinators gegeben ist. Zu beachten ist in jedem Fall, dass jede Impfung einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Arbeitnehmers darstellt und insbesondere auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Recht gem Art 8 EMRK berührt. Die Anordnung einer Impfung kann daher nur erfolgen, wenn es auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt. Die Befragung des Arbeitnehmers über den Impfstatus ist sowohl einer arbeitsrechtlichen wie datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsprüfung zu unterziehen und kann unter Umständen aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden. Eine Einzelfallbeurteilung ist jedenfalls vorzunehmen.

Steuertipps

Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für Photovoltaikanlagen – EIAbgG-UmsetzungsV kundgemacht

Um die Eigenenergieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen attraktiver zu gestalten, wurde das Elektrizitätsabgabegesetz im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020 novelliert, und eine diesbezügliche Umsetzungsverordnung wurde unlängst kundgemacht (EIAbgG-UmsetzungsV, BGBl II vom 19. Februar 2021). Rückwirkend mit 1. Jänner 2020 ist die Elektrizitätserzeugung mittels Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch unter bestimmten Umständen von der Elektrizitätsabgabe befreit.

Die Elektrizitätsabgabe entfällt somit für selbsterzeugte und -verbrauchte Energie aus Photovoltaikanlagen zur Gänze. Die Befreiung gilt sowohl für Einzelelektrizitätserzeuger als auch für Erzeugergemeinschaften und ihre Mitglieder. Durch diese Regelung soll die Inanspruchnahme der Begünstigung auf mehrere Gebäude und Personen erweitert werden.

Eine Zwischenspeicherung (Einspeisung) in das öffentliche Stromnetz ist möglich, ohne die Steuerbefreiung zu verlieren, jedoch muss der Verbrauch im gleichen Kalenderjahr erfolgen, und es muss nachgewiesen werden können, dass der erzeugte Strom tatsächlich durch den Elektrizitätserzeuger oder ein Mitglied der Erzeugergemeinschaft wieder entnommen und verbraucht wurde.

Die Befreiung gilt jedoch nicht für Mengen an elektrischer Energie, die von begünstigten Elektrizitätserzeugern an einem anderen Ort verbraucht werden oder nicht einem Mitglied einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zugeordnet werden können. Sollte die Photovoltaikanlage nicht im Eigentum des/der begünstigten Elektrizitätserzeugers/s stehen und/oder Energieerzeugung und Wartung einem Betreiberunternehmen übertragen werden, ist dies kein begünstigungsschädlicher Umstand. In der Umsetzungsverordnung zur Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes wurde unter anderem festgelegt, dass begünstigte Elektrizitätserzeuger verpflichtende Aufzeichnungen zu führen haben über:

- die erzeugten Mengen der elektrischen Energie;
- den Selbstverbrauch, wobei im Falle von Erzeugergemeinschaften auch der Teilnehmer auszuzeichnen ist, der die elektrische Energie verbraucht, sowie die von ihm verbrauchte Menge;
- die in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen und
- zum Eigenverbrauch zwischengespeicherte Mengen.

Eine Jahressteuererklärung ist auch in Fällen der gänzlichen Eigennutzung der mittels Photovoltaik erzeugten Energie zu erstellen. Dies hat bis zum 31. März des Folgejahres entweder durch den Erzeuger selbst oder, im Falle von Gemeinschaften, durch eine von dieser namhaft gemachten Person aus der Erzeugergemeinschaft zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass die umfassende Befreiung von der Elektrizitätsabgabe nicht für Eigenstromerzeugung aus anderen erneuerbaren Primärenergieträgern gilt. Hier gibt es jedoch eine Befreiung für selbst verbrauchte elektrische Energie bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr.

Für die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe ist die fristgerechte Anzeige an das Finanzamt nach der Umsetzungsverordnung zu beachten: Die Aufnahme des Betriebs der Photovoltaikanlage ist binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Finanzamt anzuzeigen; für bereits bestehende Anlagen, für die ab 1. Jänner 2020 eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, hatte dies bis zum 31. März 2021 zu erfolgen.

Ein Erlass ist vom Bundesministerium für Finanzen in Ausarbeitung und soll demnächst veröffentlicht werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts kann für den Mieter keine Rückstellung bei Filialen mit negativen Deckungsbeiträgen gebildet werden.

Ein Dauerbrenner im Bilanzsteuerrecht ist die Frage der Bilanzierung von Drohverlust-Rückstellungen im Zusammenhang mit Mietverträgen beim Mieter, wenn der Mietvertrag aufgrund von äußeren Faktoren weniger profitabel wird oder die betreffenden Räumlichkeiten gar nicht mehr genutzt werden und aufgrund von Kündigungsvorzeichen oder Ähnlichem Mietzahlungen zu leisten sind. Position der Finanzverwaltung ist diesbezüglich, dass Drohverlust-Rückstellungen für beschaffungsorientierte Dauerrechtsverhältnisse nicht gebildet werden können (vgl. EStR 2000 Rz 3326), und auch die Judikatur ist diesbezüglich eher kritisch. Nichtsdestotrotz erachten Teile der Literatur die Bildung von Drohverlust-Rückstellungen in diesen Fällen durchaus für zulässig.

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Jüngst beschäftigte sich auch das Bundesfinanzgericht wieder mit einem entsprechenden Betriebsprüfungsfall:

BFG 24.3.2021, RV/7104923

In dem konkreten Sachverhalt bildete der Beschwerdeführer eine Drohverlust-Rückstellung im Zusammenhang mit Bestandverträgen von Filialen, die einen negativen Deckungsbeitrag erwirtschafteten. Wichtiges Sachverhaltelement war jedoch, dass die Filialen trotzdem weiter betrieben wurden, weil der Verlust bei einer Schließung (noch) höher gewesen wäre und somit die Rückstellung faktisch den geminderten Wert des Standorts, der sich in einer (nunmehr) zu hohen Miete manifestiert, betrifft. Einige Filialen dürften auch geschlossen worden sein, wobei offenbar das Finanzamt die Rückstellung für die geschlossenen Filialen ohnehin anerkannte.

Nach Auffassung des BFG realisierte sich für den Beschwerdeführer (nur) ein allgemeines Geschäftsrisiko, da sich die ursprüngliche Einschätzung der Profitabilität der Standorte bei Abschluss des Mietvertrages nachträglich als falsch herausstellte. Für ein allgemeines Geschäftsrisiko ist die Bildung einer Drohverlust-Rückstellung aber nicht möglich. Das BFG wies auch die Argumentation des Beschwerdeführers zurück, dass die schlechte Standortqualität im Rahmen einer Verbindlichkeits-Rückstellung zu berücksichtigen sei, da bei Mietverhältnissen die Verbindlichkeit nur pro rata temporis entsteht. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages bestand offenbar eine Wertäquivalenz zwischen Miete und Standort, die sich nachträglich zuungunsten des Mieters veränderte, was aber keine Verbindlichkeit gegenüber dem Vermieter begründet. Im Ergebnis lehnte das BFG die Bildung einer Rückstellung dem Grunde nach ab.

Conclusio

Die Bildung einer Drohverlust-Rückstellung im Zusammenhang mit Mietverträgen beim Mieter ist nicht per se ausgeschlossen. Sind die Räumlichkeiten (völlig) nutzlos geworden, ist eine Drohverlust-Rückstellung auch mit steuerlicher Anerkennung zu bilden. Sinkt bloß die Marktmiete oder erwirtschafteten Standorte negative Deckungsbeiträge, führt dies aber eher nicht zur Anerkennung einer Drohverlust-Rückstellung. Da im gegenständlichen Fall Revision eingebracht wurde, bleibt die weitere Rechtsentwicklung aber abzuwarten.

Zur Verfügung gestellt von der
KPMG Austria GmbH.

Gläubigerschutz

Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis

Zum Insolvenzentgelt für Patent-/ Erfindungsvergütung

Bei einer Erfindungsvergütung handelt es sich um einen Teil des Arbeitsentgelts (vgl. RIS-Justiz RS0076555; 8 ObS 16/94). Dieser Anspruch weist die Besonderheit auf, dass er von einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt wird (RIS-Justiz RS0034035; RS0071291 [T2]) und daher nicht unter den engeren Begriff des „laufenden Entgelts“ fällt. Zu diesem werden jene zeitbezogenen Ansprüche des Arbeitnehmers gezählt, die ihm für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft als Erfüllung des zweiseitigen Arbeitsvertrags zustehen (8 ObS 6/11g; 8 ObS 5/03y mwN). Bei der Dienstleistungserfindungsvergütung spielt das Synallagma zu den vom Dienstnehmer erbrachten Arbeitsleistungen für die Bemessung des Vergütungsanspruchs eine untergeordnete Rolle. Es kommt auf den wirtschaftlichen Wert und den schöpferischen Anteil des Dienstnehmers im Verhältnis zu anderen die Erfindung ermöglichenden Faktoren an, aber nicht darauf, wie lange oder wie intensiv er daran gearbeitet hat.

Anspruch auf Insolvenzentgelt besteht grundsätzlich für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Tag, an dem der insolvenzrechtliche Tatbestand wirksam geworden ist, der den Anspruch auf Insolvenzentgelt begründet (Stichtag), oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor diesem Tag geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist. Die frühere Einschränkung auf „laufendes Entgelt“ wurde mit BGBl I 2017/123 ebenso eliminiert wie die vorher bestehende Differenzierung zwischen dem Entstehen des Anspruchs und seiner Fälligkeit. Es kommt nur noch darauf an, ob ein Entgeltanspruch aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht wird und wann die Fälligkeit eintritt. Von diesem Entgeltbegriff sind auch solche

Ansprüche erfasst, die nur ausnahmsweise oder einmalig anfallen. Diese Änderung der Rechtslage führt dazu, dass die bestehende höchstgerichtliche Rechtsprechung, mit der die Sicherung einer (wie im Anlassfall) erst nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, aber vor dem Insolvenzstichtag fällig werdenden Erfindungsvergütung dem Grunde nach bejaht wurde (8 ObS 7/09a), nicht mehr aktuell ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Beschränkung nur auf laufendes Entgelt aufzugeben und seine Anwendung auf alle Entgeltarten zu erweitern, hat die Sicherung derartiger Ansprüche ausdrücklich beendet. Dieses Ergebnis steht auch mit den wesentlichen Zielen der Entgeltsicherung im Einklang: Zweck des IESG ist die Versicherung gegen die von den Arbeitnehmern normalerweise nicht selbst abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts sowie des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen angewiesen sind. In diesen geschützten Kernbereich fällt ein Anspruch nicht, der sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von Faktoren bestimmt wird, die außerhalb des arbeitsvertraglichen Synallagmas liegen, und dem regelmäßig kein Versorgungszweck innewohnt.

ZIK 2020/213

OGH 24.7.2019, 8 ObS 8/19p
IESG: § 1 Abs 2 Z 1, § 3 Abs 1, § 3a Abs 1
PatG: § 8

Geltendmachung des Vorzugspfandrechts bei Insolvenz eines Wohnungseigentümers

Das an jedem Miteigentumsanteil bestehende gesetzliche Vorzugspfandrecht für Forderungen der Wohnungseigentümergeinschaft aus der

Verwaltung der Liegenschaft und für bestimmte Ersatzforderungen einzelner Wohnungseigentümer gibt dem dadurch gesicherten Gläubiger ein Absonderungsrecht, das durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Wohnungseigentümers nicht berührt wird (RIS-Justiz RS0114463).

Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche können auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anhängig gemacht und fortgesetzt werden. Eine neue Klage ist allerdings gegen den Insolvenzverwalter zu richten, und ein vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitetes Verfahren ist gegen den Insolvenzverwalter fortzusetzen. Jede Klage, die zur Ausübung des gesetzlichen Vorzugspfandrechts erhoben wird, privilegierte Forderungen zum Gegenstand hat und einen Antrag auf Anmerkung der Klage im Grundbuch beim Miteigentumsanteil des Beklagten enthält, ist ein zulässiger Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Absonderungsrechts. Für eine solche Klage besteht keine Prozesssperre (RIS-Justiz RS0114464).

Der beklagte Wohnungseigentümer haftet mit seinem gesamten Vermögen für die durch das Vorzugspfandrecht besicherten Forderungen, weshalb ein entsprechendes Urteilsbegehren keines die Exekution auf die Pfandsache einschränkenden Zusatzes bedarf (5 Ob 81/00y; RIS-Justiz RS0113514).

ZIK 2020/241

OGH 19.5.2020, 5 Ob 5/20a
IO: §§ 6, 11 Abs 1, § 48
WEG: § 27

Die ZIK Zeitschrift für Insolvenzrecht & Kreditschutz

In der ZIK finden der Rechts- und Unternehmensberater sowie der Unternehmer prägnante Berichte über die aktuelle Rechtslage im Insolvenzrecht und Kreditschutz sowie über wichtige Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis.

 LexisNexis®

25 Jahre

Jahresabonnement 2021 für KSV1870 Mitglieder um nur € 272,- (statt 319,-)

Bestellen Sie unter:
Tel.: (01) 534 52-0
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at

Jetzt einsteigen: zik.lexisnexis.at

Helle Köpfe



Gabriele Böröcz-Rabl,
KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, vermittelte am 28. April 2021 ihr Expertenwissen allen Interessierten im Rahmen des KSV1870 Webinars „Forderungsmanagement in Zeiten von Covid-19“.



René Jonke,
Leiter KSV1870 Standort Graz, hielt im Frühjahr mehrere Impulsreferate zu den Themen „Insolvenzentwicklung 2021“ und „KSV1870 Bewertung als Sargnagel?“ bei der Jungen Wirtschaft. Für die Landesberufsschulen Feldbach und Mitterdorf gab er virtuell Einblick zu Insolvenzhemen. Am 7. Mai 2021 referierte er an der FH Salzburg zu den Themen „Wirtschaftsinformationen“ und „Insolvenz in Zeiten der Covid-19-Krise“.



Ricardo-José Vybiral,
CEO KSV1870 Holding AG, diskutierte am 10. März 2021 mit Wirtschaftskammer-Wien-Präsident Walter Ruck die neue Insolvenzordnung, und am 15. März 2021 sprach er auf Einladung des Rotary Clubs Krems-Wachau über die aktuelle Wirtschaftslage. Am 14. April 2021 nahm er an einer Podiumsdiskussion im Rahmen des Webinars der ERSTE Bank zum Thema „Lieferketten – aktuelle Situation und Herausforderungen bei Absicherung und Finanzierung“ teil.

Barbara Wiesler-Hofer,
Leiterin KSV1870 Standort Klagenfurt, nahm am 28. Mai 2021 als Jurymitglied an der Online-Prämierung des Landeswettbewerbss Kärnten „SchülerInnen gründen Unternehmen“ teil.



QUER GELESEN

Verzicht auf Regeln

Netflix ist eines der erfolgreichsten Unternehmen der Welt und wird für seine Innovationskraft und Geschwindigkeit bewundert. Gibt es dahinter ein Geheimnis? Außergewöhnlich sind vor allem die Unternehmensleitlinien: Niemand soll seinem Chef nach dem Mund reden. Oder: Jeder Mitarbeiter kann so viele Urlaubstage nehmen, wie er möchte. Klar ist, dass ein gut klingendes Konzept wertlos ist, wenn es nicht von der Leitungsebene vorgelebt wird.



Reed Hastings, Erin Meyer
Keine Regeln
Verlag: Econ, 2020
400 Seiten, Softcover
Preis: 26,90 Euro
ISBN: 978-3-430-21023-2

Über Geld sprechen

Was können wir ganz konkret für unser Geld tun, wenn die Wirtschaft ins Wanken gerät? Der Finanzexperte Philipp J. Müller weiß, dass wir noch lange mit den Auswirkungen der Corona-Krise beschäftigt sein werden. In diesem Buch gibt er sein Wissen zum Thema Geld über die aktuelle Krise hinaus an all diejenigen weiter, die ihre Finanzen selbst in die Hand nehmen und dabei auch Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen wollen.



Philipp Müller
Geldrichtig
Verlag: Gabal, 2020
288 Seiten, kartoniert
Preis: 25,80 Euro
ISBN: 978-3-86936-997-6

Stressreduktion im Homeoffice

Die digitale Dauererreichbarkeit ist für viele Menschen eine Belastung. Laufende Benachrichtigungen, E-Mail-Fluten, Systemabstürze und Updates sind nur einige der Auslöser von digitalem Stress und haben negative Effekte auf Gesundheit und Produktivität. Experte René Riedl zeigt, welche Bewältigungsstrategien geeignet sind, diese negativen Auswirkungen abzuschwächen, sei es in der Arbeitswelt oder auch im Privaten.



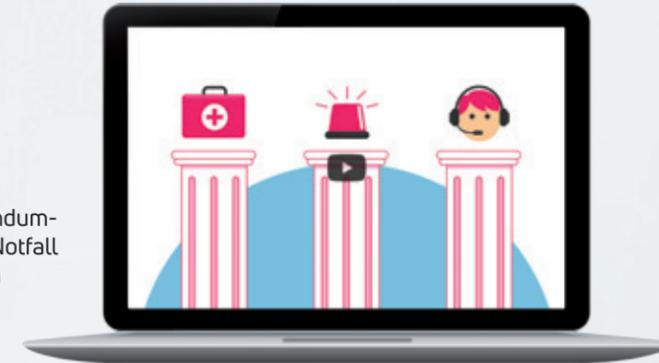
René Riedl
Digitaler Stress
Verlag: Linde, 2021
264 Seiten, kartoniert
Preis: 22,00 Euro
ISBN: 9783709306734

Aus der KSV1870 Produktwelt

Reguläre Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft bietet einen Rundumschutz für die Bereiche Vorsorge, Notfall und Service. Mitglieder profitieren von regelmäßigen Informationen, umfassender Beratung und vielen Extraservices.

- Mitgliedergutscheine für kostenlose und ermäßigte Leistungen
- Aktuelle Insolvenzinformationen
- Online-Zugang zur Wirtschaftsdatenbank über das Mitgliederportal My KSV
- Preisvorteil bei Bonitätsauskünften
- Rasches Inkasso im In- und Ausland
- Kostenloser InsolvenzCheck
- Kostenfreies Rechtsanwaltservice
- Mitgliederzeitschrift, Expertentipps, Webinare u. v. m.



Gemeinde-Mitgliedschaft:

Gemeinden stehen unter großem Druck. Mit unserem Gemeinde-Paket stehen wir als starker Partner an Ihrer Seite – damit Sie ein paar Sorgen weniger haben. Ihr Nutzen liegt klar auf der Hand: weniger Arbeitsaufwand und Kosten, gleichzeitig wird Ihre Liquidität gestärkt.

Jungunternehmer-Mitgliedschaft:

Die Gründung eines Unternehmens ist eine tägliche Herausforderung. Gerade in der schwierigen Aufbauphase ist es wichtig, einen verlässlichen Partner an seiner Seite zu haben.

Steuerberater-Mitgliedschaft:

Mit der KSV1870 Steuerberater-Mitgliedschaft erhalten Sie neben den vertrauten Mitgliedervorteilen zusätzlich noch zahlreiche Extras, von denen Sie profitieren können.

ÜBER 29.000
MITGLIEDER
VERTRAUEN UNS
BEREITS! MEHR INFOS



**Was die Maske für den Alltag,
das ist die Kreditversicherung
für Ihr Unternehmen.**



JETZT ONLINE ABSCHLIESSEN!

acredia.at

ACREDIA
MACHT MUT ZU HANDELN